

Beiblatt Verwertungsprüfung zur grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV
 (auszufüllen bei Mengen > 3.000 Mg pro Anfallort oder auf Anforderung des Deponiebetreibers)

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

A	<input type="checkbox"/> Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls technisch nicht möglich. Begründung: _____						
B	<input type="checkbox"/> Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der Verwerter als separate Anlage zum Beiblatt). Geprüfte Verwertungswege: <input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) <input type="checkbox"/> Sonstige, und zwar: _____ Begründung (ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen erforderlich!): _____						
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%; padding: 2px;">Ort, Datum</td> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Unterschrift Abfallerzeuger/-besitzer</td> <td style="width: 30%; padding: 2px;">Bei der Erstellung mitgewirkt</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td style="height: 20px;"> </td> <td style="height: 20px;"> </td> </tr> </table>	Ort, Datum	Unterschrift Abfallerzeuger/-besitzer	Bei der Erstellung mitgewirkt			
Ort, Datum	Unterschrift Abfallerzeuger/-besitzer	Bei der Erstellung mitgewirkt					

Anmerkungen:

Gesetzliche Grundlage für die geforderte Verwertungsprüfung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) legt die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen fest, insbesondere § 7 Absätze 2 und 4 nennen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft wie die Pflicht zur Verwertung von Abfällen. Die Rangfolge der Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung wird in § 6 KrWG genannt:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Nur sofern eine Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dürfen Abfälle beseitigt werden. Dies ist schriftlich zu begründen.

In dieser Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich eingerichtet wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.